

Stadtverwaltung Boppard – Postfach 1661 – 56140 Boppard

Zugleitung/Teilnehmer\*innen  
Karnevalsumzüge in der  
Stadt Boppard



## Stadtverwaltung

Fachbereich 3

Bürgerdienste

Postfach 1661, 56140 Boppard

Tel. 06742/103-0

Fax 06742/103-30

Lieferanschrift:

Altes Rathaus, Marktplatz 17,

56154 Boppard

Internet: [www.boppard.de](http://www.boppard.de)

E-Mail: [stadt@boppard.de](mailto:stadt@boppard.de)

### Auskunft erteilt:

Hans-Joachim Bach

Tel.: 06742/103-17

Fax: 06742/103-9917

E-Mail: [hans-joachim.bach@boppard.de](mailto:hans-joachim.bach@boppard.de)

Ihr Schreiben/Az.: 04.01.2023

Unser Zeichen: FB 3 / 3.1.12

Datum: 20.01.2023

## Richtlinien für die Durchführung von Karnevalsumzügen in der Stadt Boppard

Die nachstehenden Richtlinien sind gleichzeitig Auflagen und Bedingungen zu der Erlaubnis zur Überschreitung des Gemeingebrauchs öffentlichen Verkehrsgrundes bei Umzügen (Karnevalsumzüge).

### INHALTSÜBERSICHT

1. Allgemeine Hinweise
2. Fahrzeugführer und Zulassung der Fahrzeuge
3. Festwagen und Zugmaschinen
4. Abnahme der Fahrzeuge
5. Haftpflichtversicherung
6. Freistellungserklärung
7. Genehmigungsverfahren
8. Verhalten während des Umzuges
9. Zuständige Behörde

#### 1. Allgemeine Hinweise

Fastnachtsumzüge und sonstige Umzüge (Brauchtumsveranstaltungen) bedürfen, da sie die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch nehmen, einer Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung.

Insofern bedarf es gemäß § 41 Abs. 7 Landesstraßengesetz keiner Sondernutzungserlaubnis.

2023 Richtlinien Karnevalsumzüge Stadt Boppard

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE76ZZZ00000035849

Kreissparkasse Boppard

1 105 725 - BLZ 560 517 90

IBAN: DE90560517900001105725

SWIFT-BIG: MALADE51SIM

Volksbank Rhein-Nahe-Hunsrück eG

10 786 - BLZ 560 900 00

IBAN: DE85560900000000010786

SWIFT-BIG: GENODE51KRE

Postbank Köln

162 37-501 - BLZ 370 100 50

IBAN: DE34370100500016237501

SWIFT-BIG: PBNKDEFF

Auf dieser Rechtsgrundlage für die Durchführung von Karnevalsumzügen in der Stadt Boppard müssen die vorliegenden Richtlinien beachtet werden.

Sie ist gleichzeitig Auflage und Bedingung zu der jeweiligen Erlaubnis, die der Veranstalter zuvor bei der Stadtverwaltung als örtliche Ordnungsbehörde zu beantragen hat.

Die Einhaltung der nachfolgenden Sicherheitsbestimmungen dient dazu, Gefahren und Unfälle zu verhüten.

## **2. Fahrzeugführer und Zulassung der Fahrzeuge**

Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.

Alle im Umzug betriebenen Fahrzeuge unterliegen den Zulassungsbedingungen der Straßenverkehrszulassungsordnung.

## **3. Festwagen und Zugmaschinen**

### **3.1.**

Für die äußere Sicherung der Festwagen muss eine Verkleidung an den Seitenflächen und an der Rückfront vorhanden sein, die höchstens 30 cm über dem Boden endet.

Die Verkleidung (Schürze) muss so stabil sein, dass sie bei kräftigem Druck nicht nachgibt.

An der Frontseite ist eine entsprechende Vorrichtung zu schaffen, mit der verhindert werden soll, dass Personen unter den Zugwagen gelangen können.

Ebenso sind die Zugmaschinen (Traktoren) mit Schürzen zu versehen, wenn die Spurbreite der Hinterräder von der Spurbreite der Vorderräder abweicht.

Es dürfen nur Schlepper als Zugfahrzeuge eingesetzt werden, deren Hinterräder die Höhe von 1,40 m und deren Vorderräder die Höhe von 0,80 m nicht übersteigen.

### **Ausnahme:**

Bei vollständiger Verkleidung des Schleppers oder Zugfahrzeuges (Vorder- und Seitenverkleidung) nach Absprache mit dem Veranstalter.

### **3.2.**

Die Festwagen dürfen die nachstehenden Maße nicht überschreiten:

Breite: 2,50 m

Höhe: 4,00 m

Länge des gesamten Zuges/Zugmaschine mit Anhänger: 12,00 m

Einzelfahrzeuge: 8,00 m

### **3.3.**

Die Aufbauten sind so fest und sicher zu gestalten, dass Personen auf dem Fahrzeug und andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.

Das Aufspringen auf die Festwagen durch unbefugte Personen ist durch bauliche Maßnahmen auszuschließen.

### **3.4.**

Die Ladefläche der Motiwagen muss für die Personenbeförderung tritt- und rutschfest sein.

Für jeden Sitz- und Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers bestehen.

Die Aufbauten müssen sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sein.

3.5.

Es dürfen nur Züge mit einem Anhänger zugelassen werden.

3.6.

Bei Verkleidungen von Kraftfahrzeugen muss für den Fahrzeugführer ein ausreichendes Sichtfeld gewährleistet sein.

3.7.

An den Außenseiten der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen oder sonstigen gefährlichen Teile hervorstehen.  
Gleiches gilt für den Schutz der Personen, die auf dem Fahrzeug befördert werden.

3.8.

Die Verbindung von Kraftfahrzeug und Anhänger muss betriebs- und verkehrssicher sein.

3.9.

Die Bremsanlagen der Fahrzeuge müssen sicher bedienbar und entsprechend wirksam sein.  
Das Gleiche gilt für die Lenkung.

3.10.

Bei Motiwagen mit Personenbeförderung ist ein zugelassener Feuerlöscher (PG12) mitzuführen.

3.11.

Jede teilnehmende Gruppe muss einen Verantwortlichen gegenüber der Zugleitung benennen.  
Dieser darf nicht alkoholisiert sein und während des Umzuges keinen Alkohol zu sich nehmen.  
Der Verantwortliche darf nicht zeitgleich Fahrer des Zugfahrzeuges sein.

3.12.

Zur Teilnahme an Karnevalsumzügen benötigen die eingesetzten Fahrzeuge eine Betriebserlaubnis und ein Gutachten zur Teilnahme an Brauchtumsveranstaltungen gem. § 30 StVZO.

Abweichend zur Vorlage einer Betriebserlaubnis kann für die Karnevalskampagne 2022/2023 ein „vorläufiges“ Gutachten zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 21 StVZO als ausreichend anerkannt werden.

Voraussetzung zur Anerkennung ist, dass die Verkehrssicherheit bestätigt wird. Dies kann auch erfolgen, wenn die Vorschriften nicht vollends eingehalten sind. Vertretbare Abweichungen von den Vorschriften sind hinreichend zu begründen und mit entsprechenden Auflagen zu beschränken.

Grundsätzlich müsste es aber möglich sein, dass für das begutachtete Fahrzeug eine Betriebserlaubnis erteilt werden könnte.

Als Nachweis eines „vorläufigen“ Gutachtens zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 21 StVZO können auch Prüfberichte nach § 21 StVZO verwendet werden, die aktuell einer positiven Begutachtung entgegenstehen, aber die Klarstellung enthalten, dass keine Einschränkungen der Verkehrssicherheit beim bestimmungsgemäßen Einsatz der Fahrzeuge bei Brauchtumsveranstaltungen bzw. deren An- und Abfahrt bestehen.

Das in den vergangenen Jahren regelmäßig erstellte sogenannte „Brauchtumsgutachten“ kann für Umzüge nicht mehr anerkannt werden.

Die Festwagenführer sind rechtzeitig darauf hinzuweisen, dass diese aufgrund der Verordnung zu überprüfen haben, ob der jeweilige Festwagen die straßenverkehrsrechtlichen Voraussetzungen für die Teilnahme am Fastnachtsumzug erfüllt. Sofern die straßenverkehrsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist eine Teilnahme am Karnevalssumzug nicht möglich.

#### **4. Abnahme der Fahrzeuge**

##### 4.1.

An dem Umzug können nur solche Fahrzeuge teilnehmen, die der Zugleitung als Teilnehmer gemeldet sind.

##### 4.2.

Die Einhaltung der Richtlinien bzw. der Erlaubnisse bezüglich der Aufbauten und der Sicherung der Motivwagen wird durch die Zugleitung überprüft.

##### 4.3.

Fahrzeuge, welche die Regellmaße nach 3.2. überschreiten, können nicht an der Veranstaltung teilnehmen.  
Festgestellte Verstöße werden geahndet.

##### 4.4.

Die Polizei / örtliche Ordnungsbehörde behält sich vor, vor Zugbeginn die einzelnen Fahrzeuge zu überprüfen.

##### 4.5.

Die am Karnevalssumzug teilnehmenden Fahrzeuge müssen sich wie folgt am zugewiesenen Aufstellungsplatz befinden:

Ortsbezirk Bad Salzig:	12:30 Uhr
Ortsbezirk Boppard:	17:00 Uhr
Ortsbezirk Oppenheim:	13:00 Uhr

#### **5. Haftpflichtversicherung**

##### 5.1.

An dem Umzug dürfen nur Fahrzeuge teilnehmen, für die eine ordnungsgemäße Haftpflichtversicherung besteht.

Aus diesem Grunde muss der Veranstalter eine Globalversicherung für alle Teilnehmer abschließen.

In dieser Versicherung sind die Fahrzeuge einschl. der An- und Abfahrt mit zu erfassen.

##### 5.2.

Die Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung muss folgende Mindestversicherungssummen enthalten:

- 500.000 € für Personenschäden (für die einzelnen Personen mindestens 150.000 €)
- 100.000 € für Sachschäden

- 20.000 € für Vermögensschäden

## **6. Freistellungserklärung**

### 6.1.

Der Veranstalter muss sich verpflichten, die Erlaubnisbehörde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung auf Grund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden können.

### 6.2.

Die Erlaubnisbehörde, wie auch der Straßenbaulasträger, übernehmen keine Gewähr dafür, dass die Straßen uneingeschränkt benutzt werden können.

## **7. Genehmigungsverfahren**

### 7.1.

Der Veranstalter stellt mindestens 3 Wochen vor Beginn der Veranstaltung den Antrag auf Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung.

### 7.2.

Für den Zugweg selbst wird in Zusammenarbeit mit der Polizei ein Beschilderungsplan erstellt, welcher Bestandteil der Genehmigung ist.

### 7.3.

Der Erlaubnisbehörde / Polizei muss ein Verantwortlicher (Zugleiter) benannt werden.

### 7.4.

Die Versorgung mit Rettungsfahrzeugen und Sanitätern ist sicherzustellen.

### 7.5.

Die Rettungswege entlang des Zuges werden in Abstimmung mit der Polizei / und der örtlichen Ordnungsbehörde festgelegt.

## **8. Verhalten während des Umzuges**

### 8.1.

Bei von Zugmaschinen gezogenen Motivwagen ist jeweils rechts und links ein Wagenbegleiter (Wagenbegleiter mit Warnweste/die Wagenbegleiter dürfen nicht alkoholisiert sein und dürfen während des Umzuges keinen Alkohol zu sich nehmen) einzusetzen.

Die Wagenbegleiter müssen mindestens 16 Jahre alt sein.

### **Für den Abendumzug in Boppard gilt Folgendes:**

Jedes motorisierte Fahrzeug ist von mindestens 2 Wagenbegleitern mit Warnweste zu begleiten.

Fahrzeuge mit Anhänger erfordern 4 Begleitkräfte mit Warnweste (Wagenbegleiter dürfen nicht alkoholisiert sein und dürfen während des Umzuges keinen Alkohol zu sich nehmen), wobei bei speziellen Fahrzeugen der Veranstalter in eigener Zuständigkeit über weitere Sicherheitskräfte bzw. Begleitkräfte entscheidet.

8.2.

Während des Umzuges darf von Kraftfahrzeugen lediglich Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

8.3.

Die Wagenbegleiter sind durch Warnwesten kenntlich zu machen. Sie sind eindringlich auf ihre Aufgabe hinzuweisen, wobei sie darauf achten sollten, dass Kinder und Erwachsene nicht zu nahe an die Motivwagen herantreten bzw. aufspringen.

8.4.

Es darf nur solches Wurfmaterial benutzt werden, mit dem keine Sachbeschädigungen oder Verletzungen angerichtet werden können. Das Wurfmaterial muss so in das Publikum geworfen werden, dass es nicht unter die Fahrzeuge und Motivwagen geraten kann. Wurfgegenstände wie „Flummis“ dürfen nicht verwendet werden.

8.5.

Flaschen, Kartons oder andere Verpackungsmaterialien, die sich nur sehr schwer aufkehren lassen, dürfen von den Wagenbesatzungen nicht auf die Straße geworfen werden.

8.6.

Werden Musikanlagen auf den Karnevalswagen mitgeführt, ist darauf zu achten, dass ausschließlich Karnevalsmusik und Partymusik abgespielt werden darf.

**Die Lautstärke ist so einzustellen, dass 80dB(A) nicht überschritten werden und andere Zugteilnehmer/Gruppen im Fastnachtsumzug nicht gestört werden.**

Die Lautsprecherboxen dürfen nicht auf Stativen gebaut sein, sondern müssen auf dem Wagenboden aufgebracht werden.

Weiterhin dürfen die Lautsprecherboxen nicht über die Brüstung des Wagens hinausragen.

Ein Stapeln mehrerer Lautsprecherboxen (übereinander) ist nicht gestattet.

Ferner ist zu beachten, dass die Lautsprecherboxen vom Klang her zur Wagenmitte hin auszurichten sind.

**Festgestellte Verstöße werden geahndet. Eine Weiterfahrt im Karnevalsumzug kann durch die Verantwortlichen untersagt werden.**

8.7.

Das Abschießen von Konfetti aus Gas-Kanonen ist verboten.

8.8.

Den Weisungen der Polizeibeamten/Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde ist Folge zu leisten.

8.9.

Der Veranstalter muss eine Umzugsordnung erstellen.

**In dieser sollte u. a. geregelt sein:**

- Teilnahmebedingungen
- Aufstellungszeit
- Aufstellungsraum
- Verantwortlicher Ansprechpartner der jeweiligen Gruppe
- Reihenfolge der Gruppen
- Verhaltensweise beim Werfen von Bonbons, Obst
- Verbotene Wurfgegenstände
- Benutzen von Knallkörpern
- Umgang mit Zuschauern
- Werfen von Gegenständen und Spritzen mit Flüssigkeit

Die Zugleitung legt spätestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung der Polizei Boppard und der örtlichen Ordnungsbehörde eine Auflistung vor, aus der die folgenden Angaben zu entnehmen sind:

- Reihenfolge der teilnehmenden Gruppen am Umzug
- Verantwortlicher Ansprechpartner der jeweiligen Gruppe mit Handy-Nummer
- Anzahl der teilnehmenden Fahrzeuge am Umzug

#### 8.10.

Für die Teilnehmer des diesjährigen Karnevalsprozuges im Ortsbezirk Bad Salzig und Boppard stehen bei Bedarf 3 Toilettenwagen zur Verfügung.

Standort im Ortsbezirk Bad Salzig:

- Aufstellungsfläche K 126 / Höhe der Fa. Sebamed
- Salzbornstraße / Eingang zum Kurpark
- Im Quebel

Standort im Ortsbezirk Boppard:

- Mainzer Straße Nr. 46
- Rheinallee / Höhe Musikpavillon

#### **9. Zuständige Behörde**

Der Antrag auf Genehmigung der Veranstaltung ist gem. Ziffer 7.1. schriftlich einzureichen an die Stadtverwaltung Boppard, Fachbereich 3, Bürgerdienste, Mainzer Straße 46, 56154 Boppard.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Hans-Joachim Bach  
Fachbereichsleiter 3